

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 309/06 B

L 13 R 1865/03 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 RJ 2699/01 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 25.4.2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 21.7.2006 genügt den Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt auch nicht ansatzweise die Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG. Die Beschwerdebegründung formuliert noch nicht einmal eine konkrete Rechtsfrage im oben erläuterten Sinne. Sie beschränkt sich vielmehr darauf, das Urteil des LSG inhaltlich anzugreifen und missachtet hierdurch die ausdrückliche gesetzliche Regelung des § 160 Abs 2 SGG.
- 6 Selbst wenn man ihren Darlegungen entnehmen wollte, dass die Beschwerdebegründung (auch) einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend machen will, so ist dieser nicht im iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet. Im Gegenteil führt die Beschwerdebegründung (Bl 2) ausdrücklich aus, das LSG habe "§ 103 SGG formal nicht



verletzt". Wenn sie dennoch (Bl 2 unten) meint, das LSG habe sich gedrängt sehen müssen, den Sachverhalt weiter aufzuklären, übersieht sie augenscheinlich, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nur dann geltend gemacht werden kann, "wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist." Dass die Klägerin einen entsprechenden Beweisantrag gestellt hätte, wird in keinerlei Hinsicht ausgeführt.

- 7 Ebenso kann nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein geltend gemachter Verfahrensmangel "nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG" gestützt werden. Damit sind im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Angriffe gegen die Beweiswürdigung des LSG oder aber angebliche Verstöße gegen die Regelung des § 109 SGG von vornherein unbeachtlich.
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

